BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 206/16 B

L 21 R 1110/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 1869/15 (SG Düsseldorf)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 29.4.2016 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf abschlagsfreie Altersrente entsprechend § 236b SGB VI ab dem 1.6.2015 verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*,
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN)*.

7 Der Kläger führt in der Beschwerdebegründung aus,

> "er habe bereits am 08.06.2014 per E-Mail bei der Bundes- und Sozialministerin um Mitteilung gebeten, ob die Neuregelung zum 01.07.2014 … mit den 45 Jahren Pflichtbeiträgen auch auf die Schwerbehinderten entsprechend angepasst würde, d.h., dass die Schwerbehinderten mit 61 Jahren (und je nach Alter einigen Monaten) ohne Abschläge in Rente gehen können dürften."

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht dargetan, weil es sich um keine Rechtsfrage, sondern um eine gesetzgeberisch-politische Frage handelt, über die der Deutsche Bundestag als Gesetzgebungsorgan und nicht das BSG als Rechtsprechungsorgan zu befinden hat. Zu Recht hat der Kläger seine Frage zu möglichen zukünftigen Rechtsänderungen (de lege ferenda) daher in erster Linie an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales gerichtet. Als ressortzuständige Bundesministerin *(vgl III. 2. lit a des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin <BKOrgErl 2005> vom 22.11.2005, BGBl I 3197)* bildet sie gemeinsam mit der Bundeskanzlerin und den übrigen Bundesministerinnen und -ministern die "Bundesregierung" *(Art. 62 GG)*, die als Kollegium ("Bundeskabinett") gemäß Art 76 Abs 1 GG befugt ist, Gesetzesvorlagen beim Bundestag zB mit dem Inhalt einzubringen, den sich der Kläger wünscht. Die von ihm geforderte (Neu-)Regelung, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die gleichzeitig schwerbehindert sind, müsse zwei Jahre früher beginnen als dieselbe Altersrente nicht schwerbehinderter Menschen, sieht das geltende Recht (de lege lata) nicht vor. Dass und warum dies mit höherrangigem (Verfassungs-)Recht unvereinbar sein könnte, legt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise dar.

9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS